

§ 6

(1) ¹In jeder Straßenklasse werden die Straßen in Straßenzüge eingeteilt. ²Zusammenhängende, in einer allgemeinen Hauptrichtung verlaufende Straßenstrecken sollen als einheitlicher Straßenzug behandelt werden. ³Jeder Straßenzug wird mit einem Anfangs- und einem Endpunkt abgegrenzt und bezeichnet. ⁴Längere Straßenzüge können in Abschnitte eingeteilt werden.

(2) ¹Der Anfangs- und der Endpunkt sind knapp aber eindeutig anzugeben. ²Als Bezeichnung sind die Orte zu wählen, die der Straßenzug verbindet; bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen kann auch der Straßename verwendet oder die Bezeichnung den örtlichen Verhältnissen entnommen werden. ³Die Bezeichnung muß so gewählt sein, daß der Straßenzug mit keinem anderen verwechselt werden kann. ⁴Staatsstraßen und Kreisstraßen erhalten eine Nummer.

(3) ¹Für jeden Straßenzug wird ein Karteiblatt angelegt. ²Es kann aus mehreren Einzelblättern bestehen. ³Das Karteiblatt erhält als Kennzeichen die Bezeichnung und die Nummer des Straßenzugs.

(4) Bezeichnung und Nummer des Straßenzugs setzt die verzeichnisführende Behörde fest.